

Vorstand: Dr. Johan H. Mooij
Dr. Peter Petermann
Klemens Steiof
Werner Hupperich

Abteilung:

Unser Zeichen:

Sekretariat: Christina Galitzki
Pressestelle: Katinka Schröder

Tel. +49 2850-22 30 687
Fax +49 2850-22 30 688

werner.hupperich@wai.netzwerk-phoenix.net
www.wai.netzwerk-phoenix.net

Rees, den 14. November 2014

Offener Brief

Geflügelpest: Kein reflexhaftes Keulen!

Offener Brief des Wissenschaftsforum Aviäre Influenza WAI

Rund 32.000 Geflügeltiere wurden in den vergangenen zwei Wochen in Mecklenburg-Vorpommern gekeult – 31.000 in einem industriellen Betrieb und 1.000, die bei Selbstversorgern und Rassegeflügel-Züchtern lebten. Anlass der Keulungen war der Nachweis des Geflügelpest-Virus H5N8 in einem Puten-Mastbetrieb. Keines der unmittelbar vor der vorsorglichen Tötung beprobten Geflügeltiere in der Sperrzone um den Infektionsherd hatte das H5N8-Virus.

Der Vorstand des Wissenschaftsforum Aviäre Influenza (WAI) fordert die zuständigen Behörden und politisch Verantwortlichen auf,

- zu erklären, was zu dem Schluss geführt hat, in Mecklenburg-Vorpommern sei die Geflügelpest ausgebrochen, und
- zu begründen, warum die Tötung von Geflügeltieren in der Sperrzone in Mecklenburg-Vorpommern für erforderlich gehalten wurde, sowie
- zu gewährleisten, dass der Alarmplan Geflügelpest Mecklenburg-Vorpommern in der seit 2007 gültigen Fassung eingehalten wird, wonach aus Infektionsherden in die Umwelt Verbrachtes mit Brannt-Lösch-Kalk zu desinfizieren ist, um einer Verbreitung von Viren, z.B. unter Wildvögeln, vorzubeugen.

Die Rechtslage

Die deutsche Geflügelpest-Verordnung schreibt in § 21 n i c h t vor, dass bei Nachweis eines Geflügelpest-Virus alles Geflügel gekeult werden muss, welches in der maximal 10 km Radius betragenden Sperrzone um den Infektionsherd herum lebt. Die Verordnung sieht vor, dass Geflügel in der Sperrzone gekeult werden „kann ...“, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist."

Das Friedrich-Löffler-Institut, deutsches Referenzlabor für aviäre Influenza und zuständig für die Risiko-Einschätzung bei Tierseuchen, schreibt in seiner aktuellen Broschüre über hoch pathogene aviäre Influenza-Viren (HPAI): "Nach amtlicher Feststellung der Seuche wird das Geflügel eines betroffenen Betriebes getötet und direkt in Entsorgungsanlagen verbracht. Der Betrieb wird danach fachgerecht gereinigt und desinfiziert. Der Verkehr von Menschen, Tieren

und Waren ist in einer um den Seuchenausbruch angelegten Schutz- und Überwachungszone gesperrt oder eingeschränkt." Die Notwendigkeit einer Keulung erwähnt das FLI nicht.

Etablierte Verursacher

Die Welternährungsorganisation FAO hat bereits 2007 mit fortdauernder Gültigkeit gemäß aktuellem Forschungsstand festgestellt: „Viele Virologen glauben, dass sich das Virus (Anm. d. Verf.: H5N1) durch die Aktivitäten der Geflügelzucht- und Produktion entwickelte und dann auf Wildvögel übersprang. ... Zwar kann ein Eintrag durch Wildvögel nicht ausgeschlossen werden, aber eine etabliertere Erklärung sind Importe von Geflügel und kontaminierte Schalen und Transportkisten von Bruteiern sowie die Verbreitung durch Arbeiter und Geräte.“

Das FLI schreibt in seiner Broschüre zu HPAI: "Die Verbreitung auf andere Bestände erfolgt durch den Tierhandel oder indirekt durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial oder Ähnliches. ... In seltenen Fällen können Geflügelpesterreger auch aus zunächst nur gering pathogenen Viren entstehen, die bei Wildvögeln, insbesondere Wasservögeln, weltweit verbreitet sind. Nach Übertragung von gering pathogenen Influenzaviren des Subtyps H5 oder H7 auf Hausgeflügel kann das Virus durch Veränderung seines Erbgutes die krankmachenden

Eigenschaften sprunghaft steigern und zum Ausbruch der Geflügelpest führen."

Tatsache ist: Bruteier und Eintagsküken reisen weltweit um ein Tausendfaches häufiger herum als Zugvögel und haben weitaus besseren Zugang zu Ställen als Wildvögel.

Anonyme Verursacher

Im aktuellen Fall zitiert die Presse das FLI mit der Aussage, die Übertragung von H5N8 durch einen Wildvögel könnte zu dem Infektionsherd in Mecklenburg-Vorpommern geführt haben. Der Gegenbeweis ist nicht zu führen. Immerhin fokussiert das FLI nun auch auf die etablierteren Ursachen und hat damit aus den Erfahrungen mit dem humanpathogenen Geflügelpest-Virus H5N1 gelernt. Als 2006 erstmals in einer deutschen Geflügel-Haltung H5N1 nachgewiesen wurde, präsentierte das FLI als Indiz für die wahrscheinliche Übertragung durch Wildvögel einen H5N1-positiven Wildvogel, der mehrere Tage nach dem Ausbruch und 180 km vom Infektionsherd entfernt verendet gefunden wurde.

Gefahr für Menschen

Vor Ebola und der humanen Schweinegrippe galt das auf Menschen übertragbare aviäre Influenza-Virus H5N1 als bedrohlichster Pandemie-Erreger. H5N8, in einigen asiatischen Ländern verbreitet, wird humanpathogenes Potential zugeschrieben, eine Infektion beim Menschen ist aber bislang nicht nachgewiesen.

Die H5N1-Statistik der Weltgesundheitsorganisation WHO verzeichnet 667 Infektionen beim Menschen, wovon 393 tödlich ausgingen, von Anbeginn der Zählung 2003 bis heute. Jeder Tote ist einer zu viel, auch in Anbetracht der unbekanntem Anzahl Infizierter und Erkrankter, die ungetestet blieben. Umgekehrt weiß niemand, wie viele der Milliarden Einwohner in den asiatischen Epidemie-Gebieten Kontakt mit H5N1 hatten, ohne sich zu infizieren oder Symptome zu entwickeln. Epidemiologen und Virologen gehen davon aus, dass es viele sind. Einzelne Fälle symptomlos infizierter Arbeiter in Geflügel-Betrieben wurden aus Japan und Korea gemeldet. Nach dem aktuellen Kenntnisstand des WAI hat die WHO keine Anstrengungen unternommen, die Häufigkeit symptomloser Infektionen durch Stichproben gesichert abschätzen zu lassen.

Seuche und Test-Seuche

Positive Ergebnisse serologischer oder molekular-diagnostischer Nachweisverfahren sind unabhängig von der Pathogenität des Erregers kein Beweis für den Ausbruch der Geflügelpest. Mit anderen Worten: Dass in Proben von einem Geflügeltier wahrscheinlich Virus-spezifische Antikörper oder Gen-Abschnitte eines Influenza-Virus gefunden wurden, rechtfertigt nicht die Diagnose Geflügelpest. Folgerichtig stellt die deutsche Geflügelpest-Verordnung für die Früherkennung dieser Seuche auf klinische Anzeichen ab und verlangt von einem Geflügelhalter nur bei ungewöhnlich hohen Tier- oder Leistungsverlusten eine Meldung sowie den Nachweis, dass der Bestand frei von aviären Influenza-Viren ist. Wird ohne Erfüllung dieser Kriterien ein Influenza-Virus nachgewiesen, darf eine Test-Seuche in Betracht gezogen werden.

Nach Angaben des FLI soll in dem aktuell betroffenen Infektionsherd, einem mit ca. 31.000 Tieren besetzten Mastputen-Stall, die Sterberate seit Anfang November erhöht gewesen sein. Zudem seien in ausländischen Beständen mit H5N8-Nachweisen Symptome der Geflügelpest aufgetreten.

Weil eine Infektion selbst mit hoch pathogenem aviären Influenza-Virus keine oder unspezifische Symptome zur Folge haben kann, sind für die Differentialdiagnose andere primäre oder sekundäre Krankheitserreger auszuschließen. Dem WAI ist nicht bekannt, ob das FLI der Öffentlichkeit Ergebnisse histopathologischer Untersuchungen zur Todesursache der aktuell betroffenen Puten zugänglich gemacht hat.

Keulung und Beseitigung – unschädlich?

Die deutsche Geflügelpest-Verordnung schreibt vor, dass nach dem Nachweis eines Geflügelpest-Virus der betroffene Bestand gekeult und Kadaver unschädlich beseitigt werden. Die Keulung weiterer Bestände kann angeordnet werden (siehe Die Rechtslage).

Die Begriffe „Keulung“ und „unschädliche Beseitigung“ vermitteln das Gefühl von Sicherheit. Doch das Gegenteil ist der Fall: Keulungen und Kadaver-Transporte erhöhen das Risiko der Ausbreitung von Viren vom Infektionsherd in die Sperrzone. Eine gut überwachte Quarantäne erhöht dieses Risiko nicht. Dies ist keine Ansicht sondern eine Tatsache.

Influenza-Viren, egal welchen Typs, gelangen in die Luft und die Umwelt, werden mit Hilfe von Wind, Vögeln, Nagern und Insekten transportiert und können nicht effektiv daran gehindert werden, in Ställe einzudringen.

Weil dieser Umstand bekannt ist, wird in den regelhaft mit Influenza-Viren durchseuchten Schweine-Beständen selbst bei ausnahmsweise hoher Mortalität nicht gekeult. Infizierte Schweine werden, so sie denn Symptome entwickeln, zur Vorbeugung gegen bakterielle Sekundär-Infektionen behandelt.

Die bei Geflügelpest schädlichen Wirkungen von Keulungen wurden in den Niederlanden offenbar. Dort wurden im Jahr 2003, nach einem Geflügelpest-Ausbruch in einem Legehennen-Betrieb, 30 Millionen Stück Geflügel gekeult, darunter auch 180.000 gesunde Geflügeltiere von Selbstversorgern und Liebhabern. Eine Untersuchung ergab später: Vor allem die Massenkeulungen – der dabei aufgewirbelte Staub sowie der Transport der Kadaver durch das Land – hatten das Geflügelpest-Virus H7N7 verbreitet.

Die Bestraften

Die aktuelle Keulung von Geflügeltieren in Mecklenburg-Vorpommern ist weder rechtlich ein Sachzwang noch epidemiologisch sinnvoll noch Verursacher gerecht, soweit sie Geflügel von Selbstversorgern und Liebhabern betrifft.

Die Geflügel-Industrie leidet unter einem Virus, das hauptsächlich durch ihre Produktionsmethoden entsteht und verbreitet wird, und erhält bei Keulung eine Entschädigung aus der Tierseuchenkasse.

Selbstversorger und Geflügel-Liebhaber, die in der Regel weder Geflügelpest-Viren noch humanpathogene oder Antibiotika-resistente Erreger produzieren oder verbreiten, werden doppelt bestraft. Einerseits, weil jeder Kleinsthalter mittels Beitragspflicht in der Tierseuchenkasse für Entschädigungszahlungen an die Geflügel-Industrie gerade steht. Andererseits, weil gemäß Tiergesundheitsgesetz maximal 50,- Euro pro registriertem Geflügeltier gezahlt werden dürfen, das gekeult wurde. Selbst dieser gesetzlich festgelegte Maximal-Betrag, der nur durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates erhöht werden kann, entspricht häufig weder dem ideellen noch, bei seltenen Geflügel-Rassen, dem materiellen Wert des Tiers.